

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Festlegung des abschließenden Wahlergebnisses sowie die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters am Sonntag, den 8. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet am Montag, den 23. März 2026, um 17.00 Uhr im Rathaus Konradsreuth, Hofer Straße 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer 10 (Sitzungssaal) statt.

Sollte bei der Wahl des ersten Bürgermeisters am 08.03.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, dann findet bereits am Montag, den 09.03.2026, um 17.00 Uhr im Rathaus Konradsreuth, Hofer Straße 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer 10 (Sitzungssaal) eine Wahlausschusssitzung statt, in der die beiden Bewerber festgestellt werden, welche in die Stichwahl kommen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeit ebenfalls rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis sowohl für die Wahl des Gemeinderats als auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters durch

2.1 Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Konradsreuth

(<https://www.konradsreuth.de>)

2.2 Aushang am Rathaus (Bekanntmachungstafel Rathaus Konradsreuth, Hofer Straße 8, 95176 Konradsreuth)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, binnen der die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählten Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Konradsreuth, den 19.02.2026


Stefan Dittmar, Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 19.02.2026

Abgenommen am: